



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. April 2013 (18.04)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0156 (COD)**

**8351/1/13
REV 1 ADD 1**

**CODEC 783
DENLEG 33
AGRI 235
SAN 122
OC 201**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 12099/11 DENLEG 98 AGRI 480 SAN 137 CODEC 1108

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (**erste Lesung**)

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates

b) der Begründung des Rates

– Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 19.4.2013

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Vorschlag für eine Verordnung über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke"

"Deutschland lehnt den vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ab.

Deutschland hat stets die Revision des Europäischen Diätrechts grundsätzlich befürwortet. Die angestrebten Ziele einer vereinfachten und verbesserten Rechtsetzung sowie einer weiterreichenden Harmonisierung des Rechtsbereichs werden mit der vorgesehenen Verordnung aus deutscher Sicht nicht in ausreichendem Maße erreicht.

Deutschland sieht insbesondere das für die erhöht vulnerablen Zielgruppen erforderliche besondere Schutzniveau in der neuen Verordnung nicht adäquat berücksichtigt. Aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist aus deutscher Sicht der unbeschränkt zugelassene Zusatz sonstiger Stoffe, die aufgrund ihrer ernährungsbezogenen oder physiologischen Wirkung den Lebensmitteln im Geltungsbereich zugesetzt werden, problematisch.

Deutschland sieht in diesem Kontext u.a. eine nicht zu vermittelnde Diskrepanz zwischen den hohen Anforderungen der Health-Claims-Verordnung an die wissenschaftliche Belastbarkeit von nährwert- und gesundheitsbezogenen Werbeaussagen über Lebensmittel einerseits und den deutlich geringeren Anforderungen an die Sicherheit im Hinblick auf den vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz bei Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke andererseits.

In der vorgesehenen Verordnung ist zudem das ursprünglich vorgesehene Zulassungsverfahren für eine Erweiterung der Positivliste nicht mehr enthalten, so dass eine Aufnahme von bislang nicht berücksichtigten Stoffen in die Positivliste allein der Initiative der Europäischen Kommission überlassen bleibt. Lebensmittelunternehmen wird damit die Möglichkeit genommen, im Rahmen eines klar geregelten Verfahrens eine europäische Stoffzulassung zu erwirken und damit Rechtssicherheit für Innovationen zu erreichen. Dem Anspruch der Förderung von Innovationen wird die neue Verordnung demzufolge nicht gerecht."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt das Ziel, den Rechtsrahmen für Lebensmittel für besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen zu vereinfachen, und ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Text diesen Zweck im Wesentlichen erfüllt. Allerdings lehnt das Vereinigte Königreich ab, dass Änderungen an der EU-Liste der einschlägigen Stoffe mittels delegierter Rechtsakte vorgenommen werden, und kann daher den Vorschlag nicht unterstützen. Beschlüsse über die Zulassung einzelner Stoffe sollten mittels Durchführungsrechtsakten unter Anwendung des Prüfverfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 gefasst werden. Der Rückgriff auf einen delegierten Rechtsakt in diesem besonderen Fall darf nicht als Präzedenzfall für andere Bereiche der Lebensmittelpolitik herangezogen werden.
